

## **Haus- und Benutzungsordnung der NürnbergMesse GmbH Stand August 2023**

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der Nürnberg Messe GmbH (im nachfolgenden „NürnbergMesse“ genannt) einschließlich aller Gebäude und Freiflächen (im nachfolgenden „Messegelände“ genannt). Die NürnbergMesse übt neben dem jeweiligen Veranstalter das Hausrecht aus. Die zusätzlich mit Ausstellern, Servicepartnern usw. getroffenen Vereinbarungen bleiben unberührt.

### **1. Hausrecht**

1.1. Der NürnbergMesse steht bezogen auf die Mietsache und das Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

1.2. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von dem durch die NürnbergMesse beauftragten Personal ausgeübt, dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und dem ein jederzeitiges Zutrittsrecht zur Mietsache zu gewähren ist. Den Anweisungen der Ordnungsdienstkräfte ist ebenfalls Folge zu leisten.

1.3. Die NürnbergMesse hat das Recht bei Verstößen gegen die Hausordnung oder bei störendem Verhalten die betreffenden Personen vom Messegelände zu verweisen und ihre Eintrittsausweise entschädigungslos einzuziehen, sowie Kfz auf Kosten und Gefahr der Eigentümer abschleppen zu lassen.

1.4. Die NürnbergMesse hat das Recht Laderäume von Kfz und von Personen mitgeführte Behältnisse im Bedarfsfall zu kontrollieren.

1.5. Bei Diebstahl von Ausstellungsgegenständen wird die jeweilige Person vom Gelände verwiesen. Es ergeht eine polizeiliche Anzeige. Die NürnbergMesse behält sich jedoch vor von ihrem Recht Gebrauch zu machen, die jeweilige Person bis zur Feststellung der Personalien durch die Polizei auf dem Messegelände festzuhalten.

1.6. Das Messegelände darf nur mit den vorgesehenen gültigen Zutrittslegitimationen (Mitarbeiterausweise, Servicepartnerausweise, veranstaltungsbezogenen Eintrittskarten, Auf- und Abbauausweise, Tickets des ServiceTicketingPortals (STP) oder LKW-Abrufsystems) zu festgesetzten Zeiten betreten bzw. befahren werden. Kinder unter 16 Jahren haben nur in Begleitung aufsichtspflichtiger Erwachsener Zutritt, sofern nicht im Einzelfall für eine Veranstaltung eine andere Regelung getroffen wird. Die Veranstaltungsbesucher haben mit Ende der täglichen Veranstaltungszeiten das Messegelände zu verlassen.

1.7 Den Anordnungen des bestellten Veranstaltungsleiters, des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik und des Ordnungsdienstleiters ist in jedem Fall Folge zu leisten.

### **2. Haustechnik**

Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der NürnbergMesse oder deren ServicePartnern bedient werden; dies gilt z.B. auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz und Wasserinstallationen.

### **3. Veränderungen/ Einbauten**

Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

Das Bekleben sowie das Anbringen von Nägeln an den Wänden ist nicht gestattet.

Der Fußboden ist pfleglich zu behandeln. Das Anhängen von Gegenständen an den Seitenwänden, vor allem an den Absturzsicherungen, ist grundsätzlich durch den ServicePartner der NürnbergMesse durchzuführen. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Mietmaterial sind entschädigungspflichtig.

### **4. Behördliche Vorschriften**

4.1. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare (DIN 4102) oder nicht brennbare Gegenstände verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf Ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Mieter hat die schwere Entflammbarkeit bzw. Nicht-Brennbarkeit der Dekorationen nachzuweisen. Brennbare Materialien sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

4.2. Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Materialien dürfen nicht in Ständen und Gängen aufbewahrt werden.

4.3. Alle behördlichen Auflagen und Vorschriften müssen vom Mieter eingehalten werden. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung usw. wird ausdrücklich hingewiesen.

4.4. In den Malerbeckenräumen dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten oder dergleichen verarbeitet oder gelagert werden.

### **5. Tiere**

Tiere dürfen zu den Veranstaltungen nicht in die Hallen und Säle mitgenommen werden. Zu keinem Zeitpunkt

dürfen Tiere in die Büroräumlichkeiten mitgenommen werden, insbesondere ist das Mitbringen von Hunden untersagt.

Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde.

## **6. Rauchverbot**

Auf dem gesamten Messegelände gilt ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in den speziell gekennzeichneten Bereichen gestattet.

## **7. Fundsachen / Personen- und Sachschäden**

Im Gelände gefundene Gegenstände sind an den Informations- und Service-Countern oder in der SecurityControlUnit (SCU) abzugeben. Entstandene Personen- oder Sachschäden sind sofort der SecurityControlUnit (SCU) und dem Facility Service zu melden.

## **8. Verkehrsordnung auf dem Messegelände**

Im Messezentrum gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

## **9. Haftung**

Die NürnbergMesse haftet nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt. Gleiches gilt für die Haftung unserer Erfüllungsgehilfen.

## **10. Werbung**

Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der NürnbergMesse ist außerhalb von Ausstellungsständen Werbung jeglicher Art, das Anbieten von Waren und Dienstleistungen jeglicher Art, die Entgegennahme von Aufträgen und die Durchführung von Messeumfragen unzulässig.

## **11. Fotografieren/ Filmen**

Auf dem gesamten Messegelände gilt ein generelles Foto- und Filmverbot. Fotografieren, Filmen und Zeichnen von ausgestellten Waren oder Ausstellungsständen auf dem Gelände und in den Hallen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit schriftlicher Erlaubnis der NürnbergMesse gestattet.

Der Veranstalter ist bei Verstößen berechtigt, die angefertigten Skizzen und das belichtete Filmmaterial entschädigungslos einzuziehen. Dies gilt auch dann, wenn dadurch sonstiges Filmmaterial (Bildmaterial) in Mitleidenschaft gezogen wird.

## **12. Gastkartenverkauf**

Besuchern und Ausstellern ist es untersagt Gastkarten zu verkaufen.

## **13. Waffen**

Waffen und waffenartige Gegenstände dürfen nicht in das Messezentrum Nürnberg gebracht werden, es sei denn es handelt sich dabei um Ausstellungsgegenstände.

## **14. Videoüberwachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Messegelände aus Sicherheitsgründen videoüberwacht ist.

## **15. Erteilung von Hausverboten**

Die NürnbergMesse behält sich das Recht vor, bei Verstößen gegen die Hausordnung die betreffenden Personen durch ein entsprechendes Haus- und Geländeverbot vom Messegelände zu verweisen sowie Kfz auf Kosten und Gefahr des Fahrzeugführers/ Fahrzeughalters abschleppen zu lassen.

## **16. Logo NürnbergMesse**

Auf allen den Mietern und Ausstellern zur Verfügung gestellten Mikrofonen und Rednerpulten darf das Logo der NürnbergMesse nicht entfernt werden.

## **17. Sonderregelung für die Ausstellungshalle 11.0 und 11.1 / Frankenhalle**

Für die Ausstellungshalle 11.0 und 11.1 geltenden zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Es besteht für Gabelstapler ein generelles Fahrverbot in der Frankenhalle, Ebene 1 (Halle 11.1).
- Die max. Punktbelastung darf 500 kg/m<sup>2</sup> (keine Punktlasten) auf der Ebene 1 der Frankenhalle (Halle 11.1) nicht überschreiten.
- In der Frankenhalle dürfen zum Bekleben oder Verlegen nur so genannte T oder V Doppelklebebänder verwendet werden.

